



Satzung des "Landesverbandes für karnevalistischen Tanzsport in Berlin und Brandenburg - LkTBB"

beschlossen auf der Gründungsversammlung am
17.August 2003



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen **Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Berlin und Brandenburg e.V. (LkTBB)**.
Er hat seinen Sitz in Berlin.
Er ist am 17. August 2003 in Werneuchen gegründet worden und soll in das Vereinsregister beim AG Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
2. Der LkTBB ist Mitglied im Landestanzsportverband Brandenburg e.V., im Landestanzsportverband Berlin e.V. und im Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport in Deutschland e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen des Karnevalverbandes Berlin-Brandenburg e.V., die karnevalistischen Tanzsport betreiben und ihren Sitz im Bundesland Berlin oder im Bundesland Brandenburg haben.
2. Der Verband hat den Zweck, den karnevalistischen Tanzsport zu pflegen und zu fördern. Besonderer Wert wird dabei auf die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen gelegt.
3. Der Verbandszweck wird erreicht durch:
 - a) Organisation und Durchführung von Wettbewerben im karnevalistischen Tanzsport
 - b) Versammlungen und Beratungen
 - c) Schulungsmaßnahmen – insbesondere Trainerschulungen - im karnevalistischen Tanzsport
 - d) Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff AO in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Aufwandsentschädigungen sind zulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören Mitgliedsvereine, ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Mitgliedsvereine sind gemeinnützige Vereine – oder deren Tanzsportabteilungen - die Mitglied im Karnevalverband Berlin-Brandenburg e.V. sind. Soweit diese Satzung oder auf deren Grundlage erlassene Ordnungen keine anderen Bestimmungen enthalten, stehen sie ordentlichen Mitgliedern gleich.
3. Ordentliche Mitglieder sind
 - juristische Personen, die den in § 2 genannten Zweck fördern oder vertreten und
 - natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den in § 2 genannten Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den karnevalistischen Tanzsport in Berlin-Brandenburg verdient gemacht haben.



§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitgliedsverein sowie zum ordentlichen oder fördernden Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ergebnis ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so bedarf dies einer eingehenden Begründung. Gegen den Ablehnungsbeschluss kann der Bewerber Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitgliedsvereins oder eines ordentlichen Mitgliedes durch den Vorstand ernannt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Beendigung der KVBB-Mitgliedschaft,
 - d) Auflösung des Mitgliedsvereins
4. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse,
 - b) bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Verbandes
 - c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe nachweislich schriftlich bekannt zu geben. Eine Berufung zur Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitgliedsvereine und ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern.
3. Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe dieser Beiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann unter Einhaltung einer Notfrist von zwei Wochen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine und der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.



5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein hat für je 50 angefangene Vereinsmitglieder der Tanzsportabteilung eine Stimme; maßgebend ist die letzte pflicht- und termingerechte Mitgliedererhebung an den jeweiligen Landessportbund bzw. den LkTBB.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften schreiben ein anderes Mehrheitsverhältnis vor. Eine Vertretung in der Stimmengabe ist unzulässig.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und dessen Entlastung,
 - c) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Beschluss einer Beitragsordnung,
 - g) Beschluss einer Arbeitsordnung,
 - h) Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes.
8. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden einzureichen (Poststempel).
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
10. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) der 1.Vorsitzende,
 - b) der 2.Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Sportwart,
 - e) der Schriftführer
 - f) der Jugendwart



2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden vertreten. Diese sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsbefugt. Verbandsintern gilt, dass der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder oder einem Mitgliedsverein angehörende natürliche Personen gewählt werden.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt, wenn ein Mitglied dies beantragt, geheim, sonst durch offene Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bewerben sich mehr als zwei Personen auf ein Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und berichtet der Mitgliederversammlung.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2.Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder von sich aus Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Arbeit des Verbandes

1. Die Arbeit des Verbandes im Allgemeinen und der Vorstandsmitglieder im Besonderen regelt die Arbeitsordnung des Verbandes.
2. Die Arbeitsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung und Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Der Antrag auf Auflösung muss in der den Mitglieder fristgerecht zugestellten Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Karnevalverband Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.